



Nachlassplanung – wer erbt wie viel?

Viele Menschen wissen nicht genau, wie ihr Vermögen nach dem Tod aufgeteilt wird und hinterlassen auch keine Anweisungen darüber. Eine gute Nachlassplanung sorgt dafür, dass das Vermögen des Verstorbenen in seinem Sinne verteilt wird.

lic. iur. Martina Wüthrich, Rechtsanwältin

Werden für den Todesfall keine speziellen Vorkehrungen getroffen, wird der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Das Gesetz definiert nicht nur wer erbt, sondern auch welcher Anteil den Erben am Nachlass zusteht. Dies entspricht oft nicht den Wünschen des Verstorbenen, da sich die Begünstigung ausschliesslich nach dem Verwandtschaftsgrad richtet und nicht etwa danach, wie nahe jemand dem Verstorbenen stand. Die gesetzliche Erbfolge ist auf klassische Familienverhältnisse mit Ehepartner und gemeinsamen Nachkommen zugeschnitten; bei Patchworkfamilien, kinderlosen Ehepaaren, Konkubinatspaaren oder Alleinstehenden führt sie jedoch häufig zu einem

unbefriedigenden Ergebnis. Auch eine familieninterne Unternehmensnachfolge gestaltet sich je nach Zusammensetzung des Nachlasses oft schwierig und bedarf einer speziellen Nachfolgeregelung.

Klassische Familienverhältnisse

Hinterlässt der Erblasser eine Ehefrau und Kinder, so steht nach Gesetz die eine Hälfte des Erbes der Ehefrau, die andere Hälfte je zu gleichen Teilen den Kindern zu. Häufig besteht jedoch der Wunsch, den Ehepartner maximal zu begünstigen. Dafür können Ehepaare beispielsweise in einem Ehevertrag vereinbaren, dass der überlebende Partner das ganze Vermögen erhält, das sie während der Ehe gemeinsam aufgebaut haben (die so genannte Errungenschaft). Auch kann die

erbrechtliche Quote zugunsten des Ehepartners mittels letztwilliger Verfügung erhöht oder diesem die Nutzniessung am gesamten Nachlass eingeräumt werden.

Patchworkfamilie

Bei Ehepaaren, die neben Kindern mit dem aktuellen Partner auch Kinder aus erster Ehe haben, drängt sich oftmals ein weitergehender Regelungsbedarf auf. Stirbt beispielsweise ein Ehemann in zweiter Ehe, so geht der Grossteil seines Nachlasses an seine zweite Ehefrau. Stirbt die zweite Ehefrau, so geht dieses Geld an deren Erben und die Kinder des Ehemanns aus erster Ehe gehen unter Umständen leer aus. Hier bietet das Erbrecht die Möglichkeit, mittels einer so genannten Nacherbeneinsetzung Einfluss auf den Weg des Erbes zu nehmen, wenn

der ursprüngliche Erbe stirbt. So kann ein Erblasser beispielsweise mittels letztwilliger Verfügung anordnen, ob der erste Erbe das mit der Nacherbschaft belastete Vermögen nur verwalten und die Erträge daraus behalten, oder ob er es verbrauchen darf. Im zweiten Fall geht nur der verbleibende Überrest an den Nacherben.

Kinderlose Ehepaare

Kinderlosen Ehepaaren ist oft nicht bewusst, dass ihnen der Nachlass des verstorbenen Partners nicht alleine zusteht, sondern ein Viertel davon dessen Eltern, Geschwistern oder deren Nachkommen. Mittels Testament kann dieser Anteil auf den Pflichtteil herabgesetzt werden.

Konkubinatspaare und Alleinstehende

Konkubinatspaare gelten als Nichtverwandte und sind gesetzlich nicht erbberechtigt. Mittels Testament oder Erbvertrag können sie als Erben eingesetzt werden, wobei es hier die teilweise sehr hohen Erbschaftssteuern zu beachten gilt. Auch Alleinstehende riskieren ohne Erbschaftsplanung, dass ihr ganzes Vermögen dem Gemeinwesen oder entfernten Verwandten zufällt, mit denen sie zu Lebzeiten vielleicht gar keinen Kontakt hatten.

Unternehmensnachfolge

Bei der Übertragung eines Unternehmens auf einen familieninternen Nachfolger sind teilweise komplexe rechtliche Hürden zu meistern, da die Rechte des überlebenden Ehegatten und der übrigen Nachkommen berücksichtigt werden müssen. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen kaum hilfreich. Die entsprechenden Vorkehrungen sind durch den Erblasser unter frühzeitigem Einbezug sämtlicher Familienmitglieder vielmehr selbst zu treffen. Denkbar sind güter-, erb- oder gesellschaftsrechtliche Regelungen wie Schenkungen zu Lebzeiten, die Vereinbarung eines Erbverzichts oder die Einführung von Stimmrechts- oder Vorzugsaktien.

Nachlass planen

Eine verantwortungsvolle und frühzeitige Nachlassplanung sorgt dafür, dass das Vermögen unter Beachtung des Pflichtteilsrechts den Wünschen des Erblassers entsprechend weitergegeben wird. Die gesetzliche Aufteilung des Erbes lässt sich mittels Testament oder (öffentlich

zu beurkundendem) Ehe- oder Erbvertrag abändern. Die individuellen Regelungsmöglichkeiten und Instrumente sind vielfältig: Erbeinsetzung, Nacherben-einsetzung, Ausrichtung von Vermächtnissen, Erbverzicht, Anordnung einer Nutzniessung, Anordnung von konkreten

Teilungsvorschriften, Einsetzung eines Willensvollstreckers oder Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung. Diese Schritte sind anspruchsvoll und es kann sich lohnen, einen fachkundigen Berater beizuziehen, um für sich die beste Lösung zu finden.



lic. iur. Martina Wüthrich, Rechtsanwältin
martina.wuethrich@muri-anwaelte.ch
 Muri Rechtsanwältinnen AG
 Schmidstrasse 9
 8570 Weinfelden
 Tel: +41 (0)71 622 00 22
www.muri-anwaelte.ch